

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



21. Jahrgang

kostenlos

Guben 13.10.2021

Nr. 01/2021

INHALTSVERZEICHNIS

Wasserversorgungssatzung (WAS) **Seiten 4-7**

Präambel

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

**Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ),
ergänzende Bedingungen zur AVB WasserV.**

Seiten 8 - 11

**Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Seiten 11-15

Präambel

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 18.200

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 15-20

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Seiten 21-24

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.02.2021

Seite 24

- Beschluss Nr. V 01/21
- Beschluss Nr. V 02/21

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 29.03.2021

Seite 24

- Beschluss Nr. V 03/21
- Beschluss Nr. V 04/21
- Beschluss Nr. V 05/21

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.07.2021

Seite 25

- Beschluss Nr. V 06/21

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021**

Seite 25

- Beschluss Nr. V 07/21
- Beschluss Nr. V 09/21
- Beschluss Nr. V 11/21
- Beschluss Nr. V 08/21
- Beschluss Nr. V 10/21

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 29.03.2021**

Seite 25

- Beschluss Nr. VV 01/21
- Beschluss Nr. VV 02/21

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021**

Seite 26

- Beschluss Nr. VV 03/21
- Beschluss Nr. VV 05/21
- Beschluss Nr. VV 07/21
- Beschluss Nr. VV 09/21
- Beschluss Nr. VV 11/21
- Beschluss Nr. VV 04/21
- Beschluss Nr. VV 06/21
- Beschluss Nr. VV 08/21
- Beschluss Nr. VV 10/21

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines weiteren Mitgliedes
des Verbandsausschusses in der Versammlung des Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverbandes am 29.03.2021**

Seite 26

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines weiteren Mitgliedes
des Verbandsausschusses in der Versammlung des Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021**

Seite 26

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines ehrenamtlichen
2. Stellvertreters des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers in der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021**

Seite 27

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Seite 27

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2021

Seite 27

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29.03.2021**

Seite 28

**Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
über das Ausliegen von Mitteilungen vom 03.02.2021**

Seite 28

**Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
über das Ausliegen von Mitteilungen vom 06.02.2019 u.a.**

Seite 28

Wasserversorgungssatzung (WAS)

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGGBg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss Nr. VV 11/21 die Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt drei rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur zentralen Wasserversorgung und zwar
 - eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben-Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI),
 - eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage WII) und
 - eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und den

Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIlll).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Wasserversorgungseinrichtungen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtungen bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss:	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
Anlagen des Grundstückseigentümers:	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Art der Versorgung

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind.
Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).
Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen be-

stimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (4) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.05.2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Guben, 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 06.09.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 11/21, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Anlage B

zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag

des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Auf der Grundlage des § 4 der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung, erlässt dieser folgende

ergänzende Bedingungen zur AVB WasserV.

1. Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluss

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten, des anzuschließenden Grundstückes ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzern abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter nicht zu ermitteln ist.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann der Versorgungsvertrag an Stelle des Eigentümers oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten auch mit dem Pächter oder Mieter abgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zum direkten Vertragsabschluss zwischen Letzteren und dem GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Eigentümer bzw. ihm Gleichgestellten und dem Pächter oder Mieter, wer Vertragspartner des GWAZ werden soll, bleibt der Eigentümer bzw. der ihm Gleichgestellte Vertragspartner des GWAZ.

- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.

- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsverpflichteten zu benennen.

- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge er-

folgen. Es muss ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstücks zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigefügt werden.

2. Zu § 3 der AVB WasserV Bedarfsdeckung

- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und Wasser zu ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 AVB WasserV Art der Versorgung

- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV Umfang der Versorgung

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. Zu § 9 AVB WasserV
Baukostenzuschüsse

- (1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.
- (3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter und Druckerhöhungsanlagen.
- (4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Anlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Darin bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;

P_A = der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m^3/d);

$\sum P_A$ = Summe aller P_A für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasseranlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.

- (6) **Haushaltsbedarf**
Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von $0,4 \text{ m}^3/\text{d}$ je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:
- | | | | | |
|--------------------------|-------|---|---|---------------|
| bei 1 Wohneinheit | P_A | 1 | = | 1,0 |
| bei 2 Wohneinheiten | P_A | 2 | = | 1,4 |
| bei 3 Wohneinheiten | P_A | 3 | = | 1,7 |
| bei 4 Wohneinheiten | P_A | 4 | = | 2,0 |
| jede weitere Wohneinheit | P_A | 5 | = | P_A 4 + 0,2 |
- (7) **Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf**
Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt. Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschlusswertzuwachses.

- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, dass die vorhandene Anschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.

- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.

- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind $50,00 \text{ €}$.

6. Zu § 10 AVB WasserV
Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bedingungen greift. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.
- (6) **Angebot, Annahme und Fälligkeit**
Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlussleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuss, errechnet und aufgliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist.
Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über $1.000,00 \text{ €}$ oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.
8. Zu § 12 AVB WasserV
Kundenanlage
- Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.
12. Zu § 16 AVB WasserV
Zutrittsrecht
- Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlösigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.
9. Zu § 13 AVB WasserV
Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Für den Aufwand erhebt der GWAZ eine Gebühr gemäß Punkt 6 der Verwaltungsgebührensatzung. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.
13. Zu § 22 der AVB WasserV
Verwendung des Wassers
- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.
- (2) Die Entnahme von Wasser für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Oberflurhydrantenarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Oberflurhydrantenarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.
10. Zu § 14 der AVB WasserV
Überprüfung der Kundenanlage
- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.
14. Zu § 24 AVB WasserV
Abrechnung
- Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.
11. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV
Grundstücksbenutzung, Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen
- Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen
15. § 27 AVB WasserV
Zahlung, Verzug
- (1) Die Entgelte für die Wasserversorgung werden bezüglich der Verbrauchsabrechnungen einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnungen fällig.
- Die festgesetzten Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.
- Bei Überschreitung des Fälligkeitstages tritt Verzug ein.

- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:
- | | |
|---|---------|
| 1. Mahnung | 3,00 € |
| 2. Androhung der Versorgungseinstellung | 10,00 € |
- (3) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16. Zu § 30 der AVB WasserV
Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 33 AVB WasserV
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 9, Abs. 1.

18. **Sonstige Bestimmungen**

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bedingungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen ändern und ergänzen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV
Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Vertragsabschluss in Kraft.

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss Nr. VV 08/21 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| § 1 | Grundsatz der Gebührenerhebung |
| § 2 | Gebührenschildner |
| § 3 | Entstehung der Gebührenpflicht |
| § 4 | Erhebungszeitraum und Vorausleistungen |
| § 5 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § 6 | Auskunfts- und Anzeigepflicht |
| § 7 | Grundgebühr |
| § 8 | Gebührenmaßstab für die Mengengebühr |
| § 9 | Mengengebühr |
| § 10 | Starkverschmutzerzuschlag |
| § 11 | Gebühren für Sonderleistungen |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 13 | Inkrafttreten |

§1 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten.
Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4**Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschild entsteht

dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührensschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.
- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschildner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO).
Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschildner nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	192,17 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m³/h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	157,69 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	883,06 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m³/h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenn-durchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenn-durchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8**Gebührenmaßstab für die Mengengebühr**

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Abwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge (Schmutzwasser) im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Ver-

kehrflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/>	geneigte Dächer	(1.1)	0,95
<input type="checkbox"/>	Flachdächer	(1.2)	0,85
<input type="checkbox"/>	Gründächer	(1.3)	0,20
<input type="checkbox"/>	Asphalt	(2.1.1)	0,90
<input type="checkbox"/>	Beton	(2.1.2)	0,80
<input type="checkbox"/>	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- b) durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).

- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.

- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9

Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,70 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,72 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	3,05 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	2,88 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	3,29 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,95 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,29 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,05 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,52 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	4,59 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,65 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	4,86 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	4,67 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,09 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	3,93 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,59 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,57 €/m ³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	2,00 €/m ³
ab 01.01.2021	2,16 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,85 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2020	0,69 €/m ³
ab 01.01.2021	0,92 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, wel-

cher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtaufflussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.

- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.

- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beprobieren.

b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

- (2) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.

Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entge-

gen § 6 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

keiten in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrig-

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Guben, den 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

§ 13 Inkrafttreten

Boschan
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 06.09.2021 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 08/21, wird hiermit nach den Bestimmungen der Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),

- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

hat die Versammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss Nr. VV 09/21 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| § 1 | Allgemeines, Benutzungsgebühren |
| § 2 | Gebührensschuldner |
| § 3 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 4 | Erhebungszeitraum und Vorausleistungen |
| § 5 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § 6 | Auskunfts- und Anzeigepflicht |
| § 7 | Grundgebühr |
| § 8 | Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze) |
| § 9 | Kostenerstattung für Sonderleistungen |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 | Inkrafttreten |

§ 1**Allgemeines, Benutzungsgebühren**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Fäkalienatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkalienatzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4**Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr.
Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührensschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, Novem-

ber und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung.
Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	3.742,62 Euro

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

ählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	192,17 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	9.608,50 Euro

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

ählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	157,69 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	883,06 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	7.884,50 Euro

ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

ählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	100,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	240,00 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	400,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	600,00 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenn-durchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenn-durchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle.

Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres.

Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.

- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:
- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.

- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.

- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,95 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,78 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	3,11 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,16 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

ab 01.01.2021 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung) 5,22 Euro

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2022 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

- (12) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	8,50 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	9,56 Euro/m ³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	7,05 Euro/m ³

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro/m ³	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m ³	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen

	von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	(3)	Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser		
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	11,47 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	(4)	Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	(5)	Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler geltend als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser		

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro/m ³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,16 Euro/m ³

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,10 Euro

ab 01.01.2021 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 5,22 Euro je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (13) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 5,22 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (14) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10, 12 und 13 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 9

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen bis einschließlich 2 m³ als Sonderleistung wird neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Der Erstattungssatz beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 4 und 5 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 6 den Einbau nicht anzeigt,
 - entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Guben, den 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 06.09.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 09/21, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

13. Änderungssatzung

der Gebührensatzung zur Klärschlammuntersorgungssatzung

des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss Nr. VV 10/21 die 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlammuntersorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensatzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm-

untersorgungssatzung die Klärschlammuntersorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar

- eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
- eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammen-dorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
- und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlammuntersorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlammuntersorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld für die Mengengebühr der Klärschlamm-entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührensschuld und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	7,67 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	14,13 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	7,98 Euro
ab 01.01.2021	12,58 Euro
	je Kubikmeter

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	13,02 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	24,44 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	21,24 Euro
ab 01.01.2021	16,20 Euro
	je Kubikmeter

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	23,92 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	29,20 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	39,53 Euro
ab 01.01.2021	6,28 Euro
	je Kubikmeter

- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen E I, E II und E III die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstat-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 06.09.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 10/21, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 06.09.2021

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.02.2021

Beschluss Nr. V 01/21

Neufassung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss beschließt, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Neufassung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 02/21

Vergabe von Planungsleistungen zur Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung von ca. 1.200 hauptsächlich saisonal genutzten Grundstücken

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter P 2 mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung von ca. 1.200 hauptsächlich saisonal genutzten Grundstücken in der dem Beschluss anliegenden Form zu beauftragen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 29.03.2021

Beschluss Nr. V 03/21

Vereinbarung über die Übernahme von Rechten und Pflichten zwischen den Städtischen Werken Guben, Stadt Guben und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Der Verbandsausschuss beschließt der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Vereinbarung über die Übernahme von Rechten und Pflichten zwischen den Städtischen Werken Guben GmbH, der Stadt Guben und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 05/21

Erwerb eines Grundstückes zur Erweiterung der Kläranlage Trebatsch um eine Klärschlammvererdungsanlage

Der Verbandsausschuss beschließt den Erwerb einer Grundstücksfläche zum Bau einer Klärschlammvererdungsanlage für die Kläranlage Trebatsch.

Beschluss Nr. V 04/21

Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Kooperation GWAZ – TV Netzgesellschaft Kaltenborner Straße in Guben

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter P 1 mit den Bauleistungen im Rahmen der Kooperation GWAZ – TV Netzgesellschaft in der Kaltenborner Straße in Guben zu beauftragen.

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.07.2021

Beschluss Nr. V 06/21

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss beschließt der Versammlung zu empfehlen den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf Basis des vorliegenden Jahresabschlussberichtes der Ebner Stolz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021

Beschluss Nr. V 07/21

Anlage B zum Trinkwasserversorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Anlage B zum Trinkwasserversorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 08/21

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 09/21

Gebührensatzung zu Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 10/21

13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 11/21

Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 29.03.2021

Beschluss Nr. VV 01/21

Vereinbarung über die Übernahme von Rechten und Pflichten zwischen den Städtischen Werken Guben, der Stadt Guben und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Die Versammlung beschließt, die Vereinbarung über die Übernahme von Rechten und Pflichten zwischen den Städtischen Werken Guben, der Stadt Guben und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VV 02/21

Neufassung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Versammlung beschließt, die Neufassung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021

Beschluss Nr. VV 03/21

Feststellung des Jahresabschlusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf Basis des vorliegenden Jahresabschlussberichtes der Ebner Stolz Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH & Co. KG festgestellt wird.

Beschluss Nr. VV 04/21

Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Jahresabschluss des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.521.699,53 € des Jahres 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 05/21

Entlastung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Verbandsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2020 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2020 entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 06/21

Entlastung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der hauptamtliche Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2020 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2020 entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 07/21

Anlage B zum Trinkwasserversorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage B zum Trinkwasserversorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 08/21

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 09/21

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 10/21

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 11/21

Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses in der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 29.03.2021

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Maik Koschack zum Mitglied des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses in der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021

Die Verbandsversammlung wählte Frau Stephanie Erdmann zum Mitglied des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines ehrenamtlichen 2. Stellvertreters des hauptamtlichen Verbandsvorstehers in der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.09.2021

Die Verbandsversammlung wählte Frau Christine Weiche zur 2. ehrenamtlichen Stellvertreterin des hauptamtlichen Verbandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der mit Beschluss Nr. VV 03/21 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 06.09.2021 festgestellte Jahresabschluss 2020 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie die Beschlüsse VV 04/21; VV 05/21 und VV 06/21 liegen gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 25.10.2021 bis 05.11.2021 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 12 b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 07.09.2021

Ronny Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2021

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 08.12.2020 den Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	10.440.000,00 €
die Aufwendungen	9.878.000,00 €
der Jahresgewinn	562.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.885.000,00 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.359.000,00 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-563.000,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. die Verbandsumlage	0,00 €

Guben, ausgefertigt
am 09.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan 2021 des GWAZ

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2021 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021, beschlossen am 08.12.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 25/20 und VV 26/20, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 25.10.2021 bis 05.11.2021 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von 9:00 bis 15:00 Uhr im Raum 12b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 07.09.2021

Ronny Philipp
Verbandsvorsteher

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29.03.2021

Die Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 29.03.2021 mit Beschluss der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Nr. VV 02/21 neu gefasst und durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske lopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 14, Nummer 34, vom 16. Juni 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

Nazilya Rakchimbekova,
geb. am 20.07.1958

letzte bekannte Anschrift: 70 let Oktyabrya Straße 20 block 5
010000 Astana
Kasachstan

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Frau Nazilya Rakchimbekova in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereitliegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 03.02.2021 und das Aktenzeichen VRF20-2142.

Die Abholung kann nur durch Frau Nazilya Rakchimbekova persönlich oder eine von ihr bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Ronny Philipp
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

Tadeusz Zbigniew Rola-Skibicki,
geb. am 29.02.1952

letzte bekannte Anschrift: EgelneiBedamm 4
03172 Guben

Es wird bekannt gegeben, dass drei Mitteilungen für Herrn Tadeusz Zbigniew Rola-Skibicki in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereitliegen. Die Mitteilungen haben das Datum vom 06.02.2019 und das Aktenzeichen VRG18-6020, das Datum vom 06.02.2020 und das Aktenzeichen VRG19-6964 sowie das Datum vom 30.12.2020 und das Aktenzeichen VRG20-0702.

Die Abholung kann nur durch Herrn Tadeusz Zbigniew Rola-Skibicki persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Ronny Philipp
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes